

Antrag auf Bauartzulassung nach Röntgenverordnung (RöV)

Technische Angaben für Störstrahler (nach Anlage 2 Nr. 5 RöV)

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Mailadresse) werden im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags durch das Bundesamt für Strahlenschutz verarbeitet. Weitere Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Daten, finden Sie in der Datenschutzerklärung unter www.bfs.de.

In zweifacher Ausführung vorzulegen beim Bundesamt für Strahlenschutz, Bauartzulassungen, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter, (Kontakt: bauartzulassung@bfs.de)

ACHTUNG! Details, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu behandeln sind und nicht in der Zulassung wiedergegeben werden sollen, sind zu kennzeichnen.

1. Antragsteller/in (Firma, Anschrift, Kontaktpartner mit E-Mail oder Telefon)

	<input type="checkbox"/> Hersteller/in <input type="checkbox"/> Einführer/in
--	---

2. Angaben zur Vorrichtung

2.1 Typbezeichnung / Handelsname

--

2.2 Hersteller/in (Firma, Anschrift, falls abweichend von Nr. 1)

--

2.3 Geräteklasse / Verwendung

<input type="checkbox"/> Vakuumschaltkammer <input type="checkbox"/> Elektronenstrahlanlage / Elektronenmikroskop <input type="checkbox"/> Sonstige Verwendung: _____
--

2.4 Maximale Betriebsbedingungen

Angaben für Vakuumschaltkammern	Angaben für andere Störstrahler
Die BfS-Mitteilung vom 09.08.2005 ist zu beachten! (siehe S.4) Mindestkontaktabstand: _____ mm Effektivwert der Bemessungsspannung (Prüfwert): _____ V _{eff} Weitere Angaben:	Maximale Spannung zur Beschleunigung der Elektronen (Hochspannung) : _____ kV Angaben zur Betriebsweise:

2.5 Beschreibung der Vorrichtung

z.B. Bauform, Konstruktion und verwendetes Material, Entstehung und Abstrahlverhalten der Störstrahlung, wesentliche Merkmale für den Strahlenschutz, ggf. Angaben zur Kapselung, zum Isoliergas bzw. Angaben zur tatsächlich berührbaren Oberfläche der Vorrichtung (siehe Seite 4: BfS-Mitteilung 09.08.2005, Punkt 2.)

Ergänzende Unterlagen als Anlage beigelegt

3. Unterlagen zur Festlegung der Bauart

3.1 Bauartzeichnungen der Vorrichtung

Normgerechte technische Zeichnungen, aus denen Konstruktion, Maße und Material der Vorrichtung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale für den Strahlenschutz vollständig und deutlich ersichtlich sind

Zeichnungsnummer	Gegenstand	Ausgabe /Datum

3.2 Weitere Antragsunterlagen

(Zusätzlich, sofern vorhanden, Zeichnungen und Dokumente in elektronischer Form)

Dokumentationsnummer / Datenträger	Dokumentationsname / Gegenstand	Ausgabe / Datum

3.3 Zusätzliche technische Maßnahmen

Sofern erforderlich, Darstellung zusätzlicher technischer Maßnahmen und Sicherheitseinrichtungen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes, ggf. Hinweis auf weiter gehende technische Vorschriften

3.4 Betriebsanleitung

Die Vorrichtung wird eigenständig betrieben, eine deutschsprachige Betriebsanleitung ist vorhanden, in der auf die dem Strahlenschutz dienenden Merkmale hingewiesen wird.

Titel: _____

Nr. _____ Ausgabe vom _____

Strahler ist zum Einbau in Röntgeneinrichtungen vorgesehen, Bemerkungen:

Unterlagen bzw. Kopien in der Anlage beigefügt

Eine deutschsprachige Betriebsanleitung wird nachgereicht

Weitere Angaben:

Datum

Unterschrift und Firmenstempel

BfS - Mitteilung

Bauartzulassung und Betrieb von Vakuumschaltkammern gemäß §§ 5, 8 und Anlage 2 Nr. 5 Röntgenverordnung (RöV)

hier: Vakuumschaltkammern, normale Betriebsbedingungen, Betriebsparameter,

Bei den §§ 5, 8 und Anlage 2 Nr. 5 RöV sind folgende Randbedingungen zu beachten:

1. Zu der in § 5 RöV Abs. 2 und 3 festgelegten Spannung zur Beschleunigung der Elektronen von 30 kV ist für Vakuumschaltkammern als Vergleichsgröße die Bemessungsspannung (Scheitelwert) heranzuziehen. Dies hat zur Folge, dass die Bauarten von Vakuumschaltkammern mit dem Scheitelwert der Bemessungsspannung von ≤ 30 kV für einen genehmigungs- und anzeigefreien Betrieb keiner Bauartzulassung bedürfen.

Auch in diesem Fall darf bei dem den normalen Betriebsbedingungen entsprechendem Effektivwert der Bemessungsspannung die Ortsdosisleistung von 1 Mikrosievert durch Stunde im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche nicht überschritten werden. Auf dem Störstrahler (Vorrichtung) ist auf die unter § 5 Abs. 2 Nr. 2 RöV geforderten Angaben ausreichend hinzuweisen.
2. Bei dem im § 5 Abs. 2 Nr. 1 und in der Anlage 2 Nr. 5.1 RöV angegebenen Abstand von 0,1 Meter ist bei den unter Spannung stehenden Vakuumschaltkammern von der tatsächlich berührbaren Oberfläche des Schaltgerätes bzw. der Schaltanlage auszugehen, wobei die vorhandenen elektrotechnischen Sicherheitseinrichtungen bzw. -vorrichtungen berücksichtigt werden können.

Bei Vakuumschaltkammern mit einem Scheitelwert der Bemessungsspannung von größer 30 kV ist der Nachweis (Gewährleistung des Abstandes, Einhaltung der Ortsdosisleistung) für die beantragte Vorrichtung im jeweiligen Bauartzulassungsverfahren zu führen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, ist wie bisher die Oberfläche der Vakuumschaltkammer zu Grunde zu legen.
3. Nach § 6 Abs. 1 RöV ist die geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandhaltung (Nr. 1) und die Prüfung und Erprobung beim Hersteller (Nr. 2) von Vakuumschaltkammern anzeigebedürftig, unabhängig davon, ob nach RöV für den Betrieb der Vakuumschaltkammern eine Bauartzulassung oder Genehmigung erforderlich ist.
4. Bei der Bauartprüfung von Vakuumschaltkammern durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) wird ab sofort als Prüfspannung nicht mehr die Bemessungs-Kurzzeit-Stehwechselfeldspannung, sondern die Bemessungsspannung (Effektivwert) zugrunde gelegt.

Berlin, den 9. August 2005